

16.10.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Dritten Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 311269 - vom 14. Oktober 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 26. September 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Dritten Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (2001/2254(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Dritten Jahresberichts des Rates¹,
 - unter Hinweis auf Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die rüstungspolitische Zusammenarbeit und Artikel 296 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die Wahrung der nationalen Sicherheitsinteressen,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2001 zu dem Zweiten Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (13177/1/2000 – C5-0111/2001 – 2001/2050(COS)),²
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0286/2002),
- A. in der Erwägung, dass das außenpolitische Vorgehen der Europäischen Union von den Werten der Demokratie und dem Schutz der Menschenrechte bestimmt ist,
- B. in der Erwägung, dass den Verträgen zufolge die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union im Einklang mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik stehen sollte,
- C. in der Erwägung, dass die Ereignisse des Jahres 2001 einmal mehr gezeigt haben, dass die Weiterverbreitung von Waffen eine der Hauptursachen für die Instabilität in der Welt ist,
- D. in der Erwägung, dass organisierte Verbrecher und internationale Waffenschmuggler ihre illegalen Aktivitäten im Bereich von Kleinwaffen ausgebaut haben und Waffenhandel in großem Umfang entlang von Routen betreiben, die in einigen Fällen auch durch das Hoheitsgebiet der Europäischen Union führen,
- E. in der Erwägung, dass der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren das umfassendste internationale System zur Kontrolle von Waffenausfuhren ist,
- F. in der Erwägung, dass die wirksame Kontrolle der Endverwender von Waffenausfuhren, der lizenzierten Fertigung und der Waffenvermittlung für die Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels und die wirksame Unterbindung von Waffenlieferungen an unerwünschte

¹ ABl. C 351 vom 11.12.2001, S. 1.

² ABl. C 87 E vom 11.4.2002, S. 136.

Endverwender unverzichtbar ist,

- G. in der Erwägung, dass die europäische Verteidigungsindustrie von wirtschaftlicher und strategischer Bedeutung für die Europäische Union ist,
 - H. in der Erwägung, dass eine neuerliche Erweiterung der Europäischen Union unmittelbar bevorsteht,
 - I. in der Erwägung, dass jedwedes System zur Kontrolle der Waffenausfuhren im globalen Kontext am wirksamsten wäre, um das Ziel einer Verminderung des weltweiten Waffenhandels zu erreichen,
 - J. in der Erwägung, dass Transparenz im Bereich der Waffenausfuhrpolitik die beste Gewähr für die Sicherheit der Europäischen Union ist,
 - K. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten immer noch keinen Jahresbericht über ihre Waffenausfuhrpolitik ausarbeiten und in den von anderen Mitgliedstaaten verfassten Berichten keine einheitliche Linie festzustellen ist,
1. begrüßt den Dritten Jahresbericht über die Umsetzung des Verhaltenskodex;
 2. hält den Bericht für einen bedeutenden Fortschritt in der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Waffenausfuhren;
 3. weist darauf hin, dass das dritte Kriterium des Verhaltenskodex besagt, dass die Mitgliedstaaten keine Ausfuhren genehmigen, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen verschärfen würden; fordert die Mitgliedstaaten angesichts der derzeitigen Umstände auf, im Bereich der Rüstungsindustrie ihre Beziehungen mit den an offenen Konflikten in verschiedenen Gebieten der Welt beteiligten Parteien, namentlich im Nahen Osten, zu überprüfen;
 4. begrüßt die Einigung auf Leitlinien für die Kontrolle der Vermittlungstätigkeit für Waffen und ist der Meinung, dass alle Mitgliedstaaten dafür sorgen sollten, dass diese Leitlinien in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen und durch wirksame Strafen unterstützt werden;
 5. hofft, dass der Rat einen Zeitplan für die Umsetzung dieser Leitlinien vorlegen wird;
 6. ist ferner der Auffassung, dass der Rat außerdem prüfen sollte, inwieweit gegen Unionsbürger vorgegangen werden kann, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union einer Waffenvermittlungstätigkeit nachgehen und welche Maßnahmen zur Regulierung von Dienstleistungen ergriffen werden können, auf die Waffenvermittler angewiesen sind, z.B. Transport- und Finanzdienstleistungen;
 7. begrüßt unter diesem Gesichtspunkt das vor kurzem erlassene belgische Gesetz über Maklergeschäfte; weist darauf hin, dass durch dieses Gesetz ein Register von zugelassenen Waffenmaklern eingerichtet wird, strenge Bedingungen an Einzelpersonen, die in das Register aufgenommen werden wollen, gestellt und empfindliche Sanktionen gegen diejenigen ermöglicht werden, die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder als Makler für Waffengeschäfte fungieren, ohne eine Zulassung zu besitzen; ermuntert alle Mitgliedstaaten, dringend die Verabschiedung derartiger Rechtsvorschriften in die Wege zu

leiten;

8. räumt ein, dass der Dritte Jahresbericht gegenüber den beiden ersten Berichten eine Verbesserung hinsichtlich der Transparenz der gelieferten Informationen darstellt; ist gleichwohl besorgt, dass die unterschiedlichen nationalen Systeme der Datenerhebung und -meldung einer ordnungsgemäßen Überwachung im Wege stehen; fordert den dänischen Vorsitz auf, Verbesserungen bei der Datenmeldung zu erzielen;
9. begrüßt die Erstellung eines Musterformblatts mit statistischen Daten, die den nationalen Berichten der einzelnen Mitgliedstaaten entnommen sind; ist der Ansicht, dass dies zu größerer Konvergenz der gelieferten Informationen führen dürfte;
10. ist der Auffassung, dass alle Mitgliedstaaten ihre nationalen Jahresberichte auf der Grundlage vereinbarter Standards und bewährter Praktiken veröffentlichen sollten;
11. ist der Auffassung, dass diese Berichte u.a. nähere Angaben zu den erteilten oder verweigerten Einzelgenehmigungen, einschließlich einer Beschreibung der Güter und Einzelheiten über Wert, Menge und Endverwender der Ausrüstung sowie nähere Angaben über das Liefer- und das Empfängerland enthalten sollten;
12. vertritt den Standpunkt, dass sich die Mitgliedstaaten auf einen gemeinsamen Ansatz zur Behandlung informeller Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen einigen sollten;
13. begrüßt die Verpflichtung zu einer weiten Auslegung des Begriffs „im Wesentlichen gleiche Transaktion“; ist der Ansicht, dass diese Auslegung sich auf die Auswirkungen der betreffenden Transaktionen stützen sollte;
14. begrüßt die Verständigung auf eine mehr multilaterale Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten, wenn sich ergeben hat, dass zwei Transaktionen nicht im Wesentlichen gleich sind; ist ferner der Auffassung, dass letztlich alle Mitgliedstaaten in den Konsultationsprozess eingebunden werden sollten;
15. dringt darauf, dass in den Verhaltenskodex aufgenommen wird, dass ein Mitgliedstaat, der gemäß dem Verfahren nach Nummer 3 der operativen Bestimmungen eine Genehmigung verweigert hat, diese Entscheidung aber innerhalb eines Jahres zurücknimmt, verpflichtet wird, die anderen Mitgliedstaaten im Rahmen einer gemeinschaftlichen Konsultation davon zu unterrichten;
16. begrüßt die im Rahmen von COARM geleistete Arbeit zur Einführung gemeinsamer Standards für die Endverwenderzertifizierung;
17. meint, dass zu einem umfassenden System der Endverwenderkontrollen Überprüfungen vor der Ausfuhr, ein wirksames System der Endverwenderzertifizierung sowie Überwachungs- und Follow up-Verfahren nach der Ausfuhr gehören sollten;
18. ist der Meinung, dass Überlegungen darüber angestellt werden sollten, wie die Mitgliedstaaten die Informationen über Probleme mit Endverwendern am besten weiterleiten können;
19. begrüßt die Verpflichtung des Rates zur Untersuchung der lizenzierten Fertigung im Ausland; hofft, dass Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die

Auswirkungen bezüglich Umleitung und Missbrauch bedacht werden, wenn über Lizenzen für die Fertigung im Ausland entschieden wird;

20. hält es für unverzichtbar, für die optimale Einbindung der Beitrittsländer in den Informationsaustausch- und Konsultationsprozess des Verhaltenskodex Sorge zu tragen und fordert die Beitrittsländer auf, sich die Grundsätze des Verhaltenskodex zu Eigen zu machen, die notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Anwendung des Kodex umzusetzen;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken, dass sich die Vereinigten Staaten wieder an der Entwicklung eines internationalen Verhaltenskodex beteiligen;
22. fordert die Mitgliedstaaten auf, weiterhin andere waffenexportierende Länder, insbesondere die Länder der westlichen GUS, zu ermutigen, sich die Grundsätze des Verhaltenskodex zu Eigen zu machen;
23. anerkennt die Bedeutung der im Rahmen von COARM geleisteten Arbeit zur Entwicklung gesetzlicher Kontrollen der elektronischen Weitergabe von mit Gütern auf der gemeinsamen Liste zusammenhängenden Software-Programmen und Technologien;
24. bekräftigt erneut seine Auffassung, dass der Verhaltenskodex für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich sein sollte;
25. begrüßt in diesem Zusammenhang die von der belgischen Regierung bekundete Absicht, demnächst Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren in nationales Recht zu übernehmen, und fordert die übrigen Mitgliedstaaten auf, einen entsprechenden Schritt zu unternehmen;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die sich zur Einhaltung der Grundsätze des Verhaltenskodexes der Europäischen Union bereit erklärt haben, zu übermitteln.